

hält, für eine der Art der Sache entsprechende Zeit auch ihre Gebrauchsfähigkeit behalten werde.“<sup>8</sup>) Das mag für das BGB-Institut der Gewährleistung zutreffen, kann aber den Qualitätsansprüchen des Kunden bei der Inanspruchnahme von Einzelhandelseinrichtungen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung nicht mehr genügen. Die stärkere Sicherung dieser Ansprüche verlangt — über die im bisherigen Gewährleistungsrecht enthaltene Vermutung künftiger Gebrauchsfähigkeit hinaus — ein zuverlässigeres Kriterium für die Lebensdauer des Erzeugnisses. Dieses bessere Kriterium der Haltbarkeit und Funktionstüchtigkeit bietet die Praxis der Benutzung der Ware in einem bestimmten Zeitraum. Eine solche reale Garantie des Gebrauchswertes der Ware steht gleichermaßen im persönlichen Interesse des Kunden wie im gesellschaftlichen Interesse. Der Kunde soll schon bei Abschluß des Kaufs die Gewißheit haben, daß bei künftig auf tretenden, bisä noch nicht sichtbaren Mängeln seine berechtigten Qualitätsansprüche so weitgehend gesichert werden, wie das nach dem gesamten Stand der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft möglich ist. Die stärkere Orientierung des Zivilrechts auf die praktische Brauchbarkeit der Erzeugnisse liegt vor allem auch im volkswirtschaftlichen Interesse an der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, am höchsten ökonomischen Nutzeffekt der Produktion. Jede den objektiv berechtigten Anforderungen des Konsumenten zuwiderlaufende mindere Qualität und kürzere Lebensdauer des Produkts ist im Grunde genommen Vergeudung gesellschaftlicher Arbeit: sie beeinträchtigt nicht nur die Interessen des einzelnen Verbrauchers, sondern fügt auch der Gesellschaft erheblichen materiellen Schaden zu, von dem moralischen Schaden überhaupt abgesehen, der durch das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität der von den Handelsorganen angebotenen Erzeugnisse eintritt. Die eindeutige, positive Garantie für die Gebrauchsfähigkeit der Waren entspricht deshalb auch dem Wesen der sozialistischen Warenproduktion weit besser, die auf die Erzielung des volkswirtschaftlich maximalen Gebrauchswertes auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes, auf die ständige Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse im Interesse der möglichst vollständigen Befriedigung der Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft gerichtet ist<sup>8 9</sup>.

Alle diese Gründe sprechen dafür, der Konzeption eines einheitlichen Instituts der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Qualitätsmängel den Vorzug zu geben. Angesichts des Vorschlags im Entwurf des ZGB der CSSR erhebt sich lediglich die Frage, ob es richtig und notwendig ist, bei der Bestimmung der Mängel, für die gehaftet werden soll, diejenigen Fehler, „die die verkaufte Sache bei der Übergabe hat“, neben denen, „die sich in der Garantiezeit zeigen“, überhaupt noch aufzuführen. Man ist auf den ersten Blick versucht, das zu verneinen, weil die in der Garantiezeit auftretenden Mängel praktisch ausnahmslos, wenn auch zunächst noch nicht ohne weiteres erkennbar, bereits bei Übergabe der Ware an den Käufer vorhanden sind. Es ist jedoch zu bedenken, daß der Entwurf der CSSR die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verkäufers für Qualitätsmängel nicht davon abhängig macht, ob dem Käufer der Mangel bei Abschluß des Kaufvertrages bekannt war. Nach den bisher für den Entwurf eines ZGB der DDR erarbeiteten Thesen zum Kaufrecht und den bisherigen Diskussionen zum Entwurf einer Verordnung über die Garantie bei Konsumgütern soll der Käufer Garantieansprüche nur für Mängel haben, die

ihn bei Abschluß des Kaufvertrages noch nicht bekannt sind. Für bekannte, aber nicht gerügte Mängel wird hierbei offenbar mangels einer ausdrücklichen Erklärung des Käufers ein stillschweigender Verzicht auf die wegen dieser Mängel gegebenen Garantieansprüche angenommen und damit der Ausschluß dieser Ansprüche gerechtfertigt. Ob aber diese Voraussetzung in der Praxis immer vorliegt, erscheint zweifelhaft.

Der Entwurf des ZGB der CSSR geht jedenfalls im Interesse einer stärkeren Sicherung der Rechte des Käufers in diesem Punkt einen grundsätzlich anderen Weg. Er geht davon aus, daß Waren, deren Gebrauchsfähigkeit durch Sachmängel beeinträchtigt ist, nur zu entsprechend niedrigeren Preisen verkauft werden dürfen (vgl. § 151). Wird die Ware zum herabgesetzten Preis verkauft, so entfällt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Mängel, die die Preiserminderung zur Folge gehabt haben; geschieht das jedoch nicht, so bleibt nach der Fassung des Entwurfs diese Verantwortlichkeit bestehen, unabhängig davon, ob dem Käufer der Mangel bei Abschluß des Kaufvertrages bekannt war<sup>10</sup> oder nicht<sup>11</sup>. Das hat zwangsläufig einen stärkeren ökonomischen Druck auf das Handelsorgan zur Folge, die Qualität der Ware bei ihrem Eingang und Verkauf exakter zu kontrollieren und den Kunden auf vorhandene Mängel aufmerksam zu machen, was wiederum das System der vom Handel ausgehenden Signale zur Verbesserung der Qualität in der Produktion ergänzt und verstärkt. Es ist daher nur konsequent und keinesfalls überflüssig, daß im Entwurf des ZGB der CSSR als Grundlage für Garantieansprüche auch die Mängel genannt werden, die die verkaufte Sache bei der Übergabe an den Käufer hat.

#### Ökonomische Aufgabe und Dauer der Garantiefristen

Von entscheidender Bedeutung für die gesellschaftliche Wirksamkeit des einheitlichen Instituts der Garantie im Sinne der oben erwähnten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte sind Funktion und Dauer der Garantiefrist. Der Entwurf des ZGB der CSSR sieht — ähnlich wie die Garantie in den Vorarbeiten zum ZGB der DDR — in § 153 Abs. 1 eine allgemeine Mindestgarantie von insgesamt sechs Monaten vor; bei leichtverderblichen Waren soll eine verkürzte Frist von einem Tag, bei Lebensmitteln eine solche von acht Tagen bestehen. Darauf, daß die Gebrauchsfähigkeit einer Ware, wie z. B. einer Taschenlampenbatterie oder eines Tischtennisballs, so kurz sein kann, daß sie zwar die verkürzten Fristen überschreitet, aber die der Mindestgarantie im allgemeinen nicht erreicht, wird<sup>12</sup> bewußt keine Rücksicht genommen. Lediglich für die Fälle, in denen auf der Ware ein Zeitraum vermerkt ist, innerhalb dessen die Benutzung erfolgen kann, ist der Ablauf der Garantiefrist nach dem genannten Zeitraum vorgesehen<sup>11</sup>. Darüber hinaus aber kann der Gesetzgeber, wie u. a. auch bei der Regelung der Garantie für Reparaturen und andere Dienstleistungen, unmöglich solche Abstufungen der Gebrauchsfähigkeit unterhalb der Grenze der allgemeinen Mindestgarantie in seine gesamte Fristenregelung einbeziehen, wenn diese nicht erheblich an Klarheit und Übersichtlichkeit einbüßen soll, und insoweit die Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Qualität eines kurzlebigeren Erzeugnisses unbedenklich der Praxis überlassen. Er muß andererseits eine allgemeine Mindestgrenze für alle

10 Die Frage nach Bedeutung und Rechtswirksamkeit eines ausdrücklichen Verzichts des Käufers auf bestimmte, schon bei Kaufabschluß feststellbare Garantieansprüche nimmt der Entwurf als eine Ausnahmesituation nicht in sein Blickfeld auf; ihm geht es sichtlich um den maximalen Rechtsschutz für den Käufer unter Vermeidung jeglicher Fiktion eines Verzichts auf einen solchen Anspruch.

11 Dieser Zeitraum kann aber, wie z. B. bei Filmen, den der allgemeinen Mindestgarantie erheblich übersteigen.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 106.

<sup>9</sup> Vgl. Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Berlin 1960, S. 673.